

Modulstudien

1.	Was sind „Modulstudien“?	2
2.	An wen richtet sich das Angebot?	3
3.	Was ist bei der Auswahl von Modulen für Modulstudien zu beachten?	4
4.	Was sind die Qualifikationsvoraussetzungen?	5
5.	Bedarf es für Modulstudien einer Prüfungsordnung?	5
6.	Gibt es eine festgelegte Studiendauer?	5
7.	Wie oft dürfen Prüfungen wiederholt werden?	6
8.	Können Leistungen aus Modulstudien in einem anderen Studiengang anerkannt werden?	6
9.	Wie wird die Teilnahme an Modulstudien bescheinigt?	6
10.	Werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Modulstudien immatrikuliert?	7
11.	Sind Modulstudien kostenpflichtig?	7
12.	Wird ein Teilnahmevertrag geschlossen?	7
13.	Kann die Lehrtätigkeit in Modulstudien auf das Deputat angerechnet werden?	8
14.	An wen wende ich mich, wenn ich Modulstudien anbieten möchte?	8
15.	Wie erfolgt die Qualitätssicherung?	9
16.	Prozess zur Einführung und Implementierung von Modulstudien	9

1. Was sind „Modulstudien“?

Neben den Bachelor- und Masterstudiengängen gibt es an bayerischen Hochschulen zahlreiche Studienangebote, die nicht zu einem formalen Abschluss führen. Wie auch Zusatzstudien und spezielle weiterbildende Studien fallen Modulstudien laut Art. 56 Abs. 6 BayHSchG unter „Sonstige Studien“ und dienen dem Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen. Die erfolgreiche Teilnahme an einzelnen Modulstudien führt nicht zum Erwerb eines akademischen Grades.

Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG:

„[...] (6) Zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen können folgende sonstige Studien angeboten werden:

1. *Modulstudien, in denen einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs absolviert werden. [...]*“

In der Gesetzesbegründung heißt es:

„Diese sollen es ermöglichen, unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens und der Flexibilisierung von akademischen Bildungsangeboten im Hinblick auf individuelle Bedarfe und Lebenslagen einzelne in einem Studiengang vermittelte Teilkompetenzen mit dem Ziel zu erwerben, diese im Berufsleben oder bei einem späteren Studium in einem grundständigen oder postgradualen Studiengang einzubringen.“

Es erfolgt keine Immatrikulation in einen Studiengang, sondern in Modulstudien. Dabei handelt es sich um Module bereits existierender Studiengänge, die als einzelner Baustein angeboten werden und jeweils mit der Modulprüfung abgeschlossen werden. Prüfungsleistungen könnten so durch Anrechnung bis zu einem Abschluss hin kumuliert werden.

Die Teilnahme an Modulstudien ermöglicht somit einen Einblick in ein Fachgebiet, ohne sich gleich für einen Studiengang entscheiden zu müssen. Zugleich erfolgt eine Flexibilisierung des Studienangebots mit Blick auf unterschiedliche Lebenslagen (z. B. Berufstätigkeit, familiäre Situation) und Bedürfnisse (z. B. Erwerb von Einzelkompetenzen auf Studiengangsniveau).

Modulstudien sind abzugrenzen von

- **Zusatzstudien** (Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 BayHSchG):
Hier erfolgt der Erwerb von Teilqualifikationen parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang. Die Teilnehmenden sind bereits in einem Studiengang immatrikuliert. Die Zusatzstudien stehen i. d. R. in einem fachlichen Bezug zum Primärstudiengang.
- **Speziellen weiterbildenden Studien** (Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG):
Spezielle weiterbildende Studien wenden sich an Personen mit Berufserfahrung, die einen ersten Hochschulabschluss haben oder sich beruflich oder auf andere Weise für eine Teilnahme qualifiziert haben. Spezielle weiterbildende Studien vermitteln oft fachspezifisches Wissen oder Qualifikationen, welche Führungskräfte für ihre Berufsausübung brauchen. Für die Teilnehmenden fällt ein privatrechtliches Entgelt bzw. Gebühren an.

Übersicht:

Rechtsgrundlagen	Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG: „[...] Modulstudien , in denen einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs absolviert werden. [...]“
Immatrikulation	Art. 42 Abs. 2 S. 2 u. 5 BayHSchG Es erfolgt eine Immatrikulation in Modulstudien. Die Module müssen aus nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen stammen, um zu verhindern, dass Modulstudierende, die sich keinem Zulassungsverfahren unterziehen müssen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze besetzen.
Qualifikationsvoraussetzungen	Art. 43 Abs. 6 S. 1 und Abs. 9 BayHSchG <ul style="list-style-type: none"> • Grundständige Modulstudien: dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen grundständigen Studiengang (z. B. EFV) • Postgraduale Modulstudien: Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss; darüber hinaus keine weiteren Zugangsvoraussetzungen.
Regelstudienzeit	Art. 57 Abs. 2 S. 6 BayHSchG i. d. R. ein Semester; entsprechend länger, soweit sich die Module über mehrere Semester erstrecken; im Übrigen nach den Erfordernissen der Modulstudien.
Wiederholung von Prüfungen	Art. 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 11 Hs. 2 BayHSchG Prüfungen im Rahmen von Modulstudien können nur einmal wiederholt werden. Durch die Begrenzung der Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten bei Modulstudien wird sichergestellt, dass es nicht zu einem Unterlaufen der für Studiengänge anzulegenden Qualitätsstandards bzw. Fristen kommt.
Berufserfahrung	nicht erforderlich
Gebühren	Modulstudien sind grundsätzlich gebührenfrei. Durch die Immatrikulation fallen Kosten für den Studentenwerksbeitrag und das Semesterticket an. Bei Modulen aus einem berufsbegleitenden Studiengang werden anteilige Gebühren erhoben. Hierbei ist zwingend das Referat F 2 zu kontaktieren. Die Gebühren sind mit einer Overheadpflicht von 20,0 % belegt. Bei der Gebührenkalkulation ist ebenfalls F 2 einzubeziehen.

2. An wen richtet sich das Angebot?

Mögliche Zielgruppen sind:

- Studierende im Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium zur Komplettierung der benötigten Zugangsqualifikationen (vgl. hierzu die [Ergänzenden Modulstudien Physik](#) an der Naturwissenschaftlichen Fakultät)
- externe Interessierte – Schüler/-innen, berufstätige Erwachsene, Senioren – z. B. zur Vorbereitung auf ein Studium in einem regulären Studiengang
- Studierende im Übergang zur Promotionsphase zur Aneignung weiteren Fachwissens
- Studierende zur Weiterqualifikation aus persönlichem Interesse
- Abiturienten/-innen zur Orientierung und zur Feststellung der Studienneigung/-eignung (vgl. hierzu die [Modulstudien Naturale](#) an der Naturwissenschaftlichen Fakultät)

3. Was ist bei der Auswahl von Modulen für Modulstudien zu beachten?

- Module, die im Rahmen von Modulstudien angeboten werden sollen, können nur **aus nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen** stammen. Hierdurch wird verhindert, dass die zur Verfügung stehenden Studienplätze (in Teilen) durch Modulstudierende besetzt werden.
- Da es gesetzlich nicht möglich ist, bei postgradualen Modulstudien über einen ersten Hochschulabschluss hinausgehende Zugangsvoraussetzungen festzulegen (vgl. Art. 43 Abs. 6 S. 1 BayHSchG), ist die umfassende Verwendung von **Modulen aus Masterstudiengängen** bei der Konzeption von Modulstudien genau zu überprüfen. Das Erfordernis eines Qualifikationsfeststellungsverfahrens für den zugehörigen Masterstudiengang würde sonst ggf. in Frage gestellt oder könnte umgangen werden.
- Eine ähnliche Problematik ergibt sich bei der Verwendung von **Modulen, die Teil einer GOP** sind. Durch die zusätzliche Belegung eines solchen Moduls im Rahmen von Modulstudien ergäben sich für die Studierenden zwei zusätzliche Prüfungsversuche, mit der Möglichkeit der Anerkennung des betreffenden Moduls im Primärstudium. Dennoch kann es mit Hinblick auf die angestrebte Zielgruppe, z. B. Studierende im Übergang von Bachelor zu Master, durchaus sinnvoll sein, genau diese Grundlagen-Module auch im Rahmen von Modulstudien anzubieten. Eine entsprechende Regelung, die die doppelte Belegung von GOP-Modulen zum einen im Rahmen des Primärstudiums, zum anderen im Rahmen von Modulstudien verhindert, kann ggf. durch die zugehörige Prüfungsordnung erfolgen.
- Bei Modulstudien, die **Module aus einem berufsbegleitenden Studiengang** verwenden, ist eine Finanzkalkulation durchzuführen. Hieraus sollte hervorgehen, inwieweit das geplante Angebot in einem einmaligen Durchlauf kostendeckend durchgeführt werden kann.
- **Module aus Weiterbildungsstudiengängen** sollten als spezielle weiterbildende Studien angeboten werden.
- Module, in deren Rahmen **Abschlussarbeiten** abgefasst werden, können nicht als Modulstudien freigegeben werden.
- Bezüglich des **Umfangs von Modulstudien** gibt es keine gesetzlich verankerten Ober- und Untergrenzen. In der Realität bewegt sich der Umfang zwischen 5 und 30 ECTS-Punkten (bei Modulen aus berufsbegleitenden Studiengängen bis 20 ECTS-Punkten) pro Semester.
- Es kann auch bei Modulstudien **keine Beschränkung der Teilnehmerzahl** geben. Durch die Nutzung der üblichen Anmeldeverfahren ist aber eine gewisse Steuerung denkbar.
- Modulstudien müssen jeweils einer (1) Fakultät zugeordnet werden.
- Wenn sich Teilnehmer uneingeschränkt immer wieder für die gleichen Modulstudien immatrikulieren könnten, ergäben sich unbegrenzte **Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungen**. Dies könnte insbesondere bei „schweren“ Modulen bedeuten, dass Interessierte sich zunächst nicht in den zugehörigen Studiengang einschreiben, sondern die betreffenden Prüfungen im Rahmen von Modulstudien schreiben. Daher sind diesbezüglich einzelfallbezogene Regelungen notwendig, die zielgruppenspezifisch gestaltet werden müssten.

Alternativ wäre es denkbar, eine (FAU-weite) generelle Regelung zu schaffen, so dass keine Prüfungen zu Modulstudien abgelegt werden können, die Pflichtveranstaltungen aus dem Primärstudiengang eines Studierenden beinhalten.

4. Was sind die Qualifikationsvoraussetzungen?

Für den Zugang zu grundständigen Modulstudien gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen grundständigen Studiengang (Art. 43 Abs. 9 BayHSchG).

Postgraduale Modulstudien setzen einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus (Art. 43 Abs. 6 S. 1 BayHSchG). Dies bedeutet zugleich, dass alle weiteren Zugangsvoraussetzungen, die für einen postgradualen Studiengang möglicherweise gelten, für die Immatrikulation in Modulstudien, die aus diesem Studiengang stammen, nicht nachgewiesen werden müssen. Insbesondere die Durchführung eines Qualifikationsfeststellungsverfahrens ist für postgraduale Modulstudien nicht zulässig; auch die Festlegung eines fachlich spezifizierten ersten Hochschulabschlusses als Voraussetzung kann nicht erfolgen.

5. Bedarf es für Modulstudien einer Prüfungsordnung?

Eine Prüfungsordnung ist notwendig. Es besteht Regelungsbedarf dahingehend, welche Module als Modulstudien studierbar sind, sowie zu Immatrikulationsterminen, Wiederholungsfristen für Prüfungen, Regelfristen, zuständigem Prüfungsausschuss, Zertifikatsvergabe etc.

Der Einzelfall richtet sich nach der Ausprägung des Angebots. Gegebenenfalls kann auf bestehende Prüfungsordnungen zurückgegriffen werden. Da eine Satzung erforderlich ist, gilt der in der Anlage dargestellte Gremienlauf für die Einführung von Modulstudien.

6. Gibt es eine festgelegte Studiendauer?

Die Regelstudienzeit von Modulstudien richtet sich nach der Dauer des Moduls im jeweiligen Studiengang. Dabei sind Module in der Regel so angelegt, dass sie in einem oder in zwei aufeinanderfolgenden Semestern belegt werden können.

Da alle an deutschen Hochschulen verbrachten Semester als Hochschulsemester zählen, und da es sich bei einem Modulstudium um ein reguläres Studium handelt, zählt auch die Immatrikulation in Modulstudien als Hochschulsemester.

Die Belegung von Modulstudien hat keine studienzeitverlängernde Wirkung, soweit diese neben einem Studiengang studiert werden.

7. Wie oft dürfen Prüfungen wiederholt werden?

Eine im Rahmen von Modulstudien nicht bestandene Modulprüfung kann gemäß Art. 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 11 Hs. 2 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG **einmal wiederholt** werden. Eine zweite Wiederholung im Rahmen der betreffenden Modulstudien ist ausgeschlossen.

Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung ist im Rahmen von Modulstudien ausgeschlossen.

Bei Nichtbestehen des Moduls ist ein nachteilsfreier Wechsel in den zugehörigen Studiengang möglich. Die Prüfungsmöglichkeiten bleiben dort auch für das nicht bestandene Modul vollständig erhalten (Prinzip der „weißen Weste“).

Durch die Begrenzung der Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen bei Modulstudien wird sichergestellt, dass es nicht zu einem Unterlaufen der für Studiengänge anzulegenden Qualitätsstandards bzw. Fristen kommt. Die erneute Belegung desselben Moduls muss unter Umständen fallweise über eine entsprechende Regelung in der Prüfungsordnung eingeschränkt werden (vgl. auch Punkt 3).

8. Können Leistungen aus Modulstudien in einem anderen Studiengang anerkannt werden?

Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Modulstudien erbracht wurden, sind gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

Durch sinnhafte Kumulation von aufeinander bezogenen Leistungen aus Modulstudien ist der Erwerb eines Hochschulabschlusses theoretisch möglich. Eine Einschreibung (für mindestens 1 Semester) wäre zur Anerkennung der erbrachten Leistungen und zur Ablegung der Abschlussarbeit nötig.

9. Wie wird die Teilnahme an Modulstudien bescheinigt?

Über den erfolgreichen Abschluss von Modulstudien können die Teilnehmenden eine Leistungsübersicht abrufen und ausdrucken, die die absolvierten Module, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Punkte beinhaltet.

Die Ausweisung der im Rahmen von Modulstudien erbrachten Leistungen erfolgt somit in einem separaten Transcript of Records (mit Verifikationsnummer). Stempel und/oder Unterschrift zum Nachweis der Echtheit werden nur in (ggf. noch näher zu definierenden) Ausnahmefällen durch das Referat L 6 - Prüfungsverwaltung geleistet. Sofern die Vergabe eines Zertifikats vorgesehen ist, wird dieses durch die/den Modulstudienverantwortliche/-n bzw. das Prüfungsamt ausgestellt.

10. Werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Modulstudien immatrikuliert?

Gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 5 BayHSchG gilt:

Die Immatrikulation in Modulstudien ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten Studiengangs sind.

Eine Immatrikulation ist erforderlich und erfolgt i. d. R. für ein bzw. maximal zwei Semester, je nach Dauer der Modulstudien. Eine Einschreibung kann derzeit nur während der üblichen Immatrikulationszeiträume erfolgen. Sofern sich Modulstudien über zwei Semester erstrecken, ist eine Rückmeldung erforderlich. Die im Rahmen von Modulstudien an einer Hochschule verbrachten Semester zählen als reguläre Hochschulsemester (vgl. Punkt 6.).

Modulstudien können auch parallel zu einem Studiengang oder speziellen weiterbildenden Studien studiert werden. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um ein genehmigungspflichtiges Doppelstudium, und es fallen keine doppelten Semestergebühren an. Da im Rahmen von Modulstudien kein Abschluss erworben wird, besteht kein Anspruch auf Förderung nach dem BaföG.

Modulstudien werden aufgrund der Tatsache, dass die Teilnehmenden immatrikuliert werden, nicht zu Zusatzstudien, da zwischen den beiden Studienformaten ein qualitativer Unterschied besteht. Durch Zusatzstudien werden parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang weitere Teilqualifikationen erworben. Diese Teilqualifikationen sollen sich dabei fachlich auf den Primärstudiengang beziehen. Daher sind diese Angebote nur für die im Primärstudium eingeschriebenen Studierenden geöffnet, während Modulstudien - unter Beachtung der jeweiligen Zugangskriterien - frei zugänglich sind.

11. Sind Modulstudien kostenpflichtig?

Modulstudien sind grundsätzlich gebührenfrei.

Aufgrund der Immatrikulation fallen an der FAU in jedem Semester Kosten für den Studentenwerksbeitrag und für den Grundbeitrag des Semestertickets an.

Bei Modulen, die aus einem berufsbegleitenden Studiengang stammen, werden anteilige Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ist gesetzlich festgeschrieben und errechnet sich nach dem Anteil am Vollstudium.

Beispiel:

*Gebühr für Modulstudien im Umfang von 10 ECTS-Punkten aus einem berufsbegleitenden Bachelorstudiengang mit 20 ECTS-Punkten und Gebühren von 1.800,- € pro Semester: **900,- €***

12. Wird ein Teilnahmevertrag geschlossen?

Da die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Modulstudien immatrikuliert sind und i. d. R. dafür keine Gebühren anfallen, ist der Abschluss eines Teilnahmevertrages nicht notwendig.

FAQ-Papier „Modulstudien“

Eine Ausnahme bildet die Immatrikulation in Modulstudien, die aus einem kostenpflichtigen berufsbegleitenden Studiengang stammen. In diesem Fall wird ein Teilnahmevertrag zwischen Studierenden und dem Referat F 2 - Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer geschlossen.

Der Teilnahmevertrag regelt

- den Gegenstand des Vertrags,
- das Entgelt,
- die Informationspflichten und Hinweise zur Datenverarbeitung,
- die Laufzeit des Vertrags,

und beinhaltet

- eine Widerrufsbelehrung und
- ein Muster-Widerrufsformular.

Eine entsprechende Meldung von L 5 an F 2 ist dafür nötig.

13. Kann die Lehrtätigkeit in Modulstudien auf das Deputat angerechnet werden?

Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Rahmen von Modulstudien, die aus einem berufsbegleitenden Studiengang stammen, finden im Nebenamt statt (weiterführende Informationen hierzu beim Referat F 2 – Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer). In allen anderen Fällen wird die Lehrtätigkeit im Rahmen des Hauptamts erbracht und somit auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

14. An wen wende ich mich, wenn ich Modulstudien anbieten möchte?

Für strategische Fragen zu Auswahl und Durchführung von Modulstudien an der FAU wenden Sie sich an den Studiendekan/die Studiendekanin, der/die für Ihren Studiengang zuständig ist. Bei rechtlichen Belangen sowie bezüglich der formalen Gestaltung unterstützen Sie die Studienprogrammentwickler im Referat L 1 sowie bei Modulen aus berufsbegleitenden Studiengängen die Mitarbeiter/-innen des Referats F 2 – Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer (WTT). Das Referat L 1 ist zudem Ihr Ansprechpartner bei fakultätsübergreifenden Ideen und, gemeinsam mit dem ZfL, bei Themen im Bereich Lehrerbildung.

Referat L 1
Rechtsangelegenheiten und
Qualitätsmanagement in Lehre und Studium
Sylvia Derra, M.A.
Tel. 09131/85-26475
E-Mail: sylvia.derra@fau.de

Referat F 2
Wissens- und Technologietransfer, Weiterbildung und
Patentangelegenheiten - Wissenschaftliche Weiterbildung
Sebastian-Manuel Schmidt, M.Ed.
Tel. 09131/ 85-25865
E-Mail: sebastian.m.schmidt@fau.de

Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL)
Dr. Steffi Schieder-Niewierra
Tel. 0911 / 5302-135
E-Mail: steffi.schieder-niewierra@fau.de

15. Wie erfolgt die Qualitätssicherung?

Da Modulstudien aus einem bereits bestehenden Studiengang stammen, sind keine gesonderten Maßnahmen zur Qualitätssicherung notwendig.

16. Prozess zur Einführung und Implementierung von Modulstudien

Bei der Einführung von Modulstudien bedarf es nicht des strikt formalen Vorgehens wie bei der Einrichtung eines Studiengangs. Modulstudien werden immer aus einem bestehenden Studiengang entnommen und haben daher bereits die zugehörigen Verfahren zur Qualitätssicherung wie auch die beteiligten Gremien durchlaufen.

Gleichwohl ergibt sich aus den hier genannten Rahmenbedingungen und Fragestellungen die Notwendigkeit, einen verlässlichen Prozess bei der Einführung und auch bei der Implementierung von Modulstudien einzuhalten. Dies bezieht sich auf die zu beteiligenden Funktionsträger und Gremien, ergibt sich aber auch aus der Notwendigkeit sicherzustellen, dass die jeweilige Expertise bei der Entwicklung von Studienangeboten auf den unterschiedlichen Ebenen eingebunden ist.

Akteure und Aufgaben bei der Einführung von Modulstudien

Modulverantwortliche/-r bzw. Modulstudienverantwortliche/-r:

Sofern einzelne Module für Modulstudien freigegeben werden, ist die/der Modulverantwortliche zuständig; bei „Modulstudien-Paketen“ ist es ein für den jeweiligen Einzelfall benannter Modulstudienverantwortlicher bzw. eine -verantwortliche.

- Ideengebung und Initiierung neuer Modulstudien
- Konzipierung
- fachliche Expertise
- Definition von Zielgruppen
- Einschätzung potenzieller Nachfrage
- Abstimmung mit den im Modul Beteiligten
- Gewährleistung, dass die zugehörigen Lehr- und Betreuungsleistungen erbracht werden (ähnlich einer Importzusage)
- Antragstellung (vgl. [Antrag auf Einführung von Modulstudien](#))

Studiendekan / Studiendekanin

- Strategische Überlegungen
- Einschätzung der Passung ins Profil der Fakultät
- Berücksichtigung fakultätsspezifischer Rahmenbedingungen
- erste Beurteilung nötiger "Kapazitäten"

Dezentraler fakultätsspezifischer Prozess

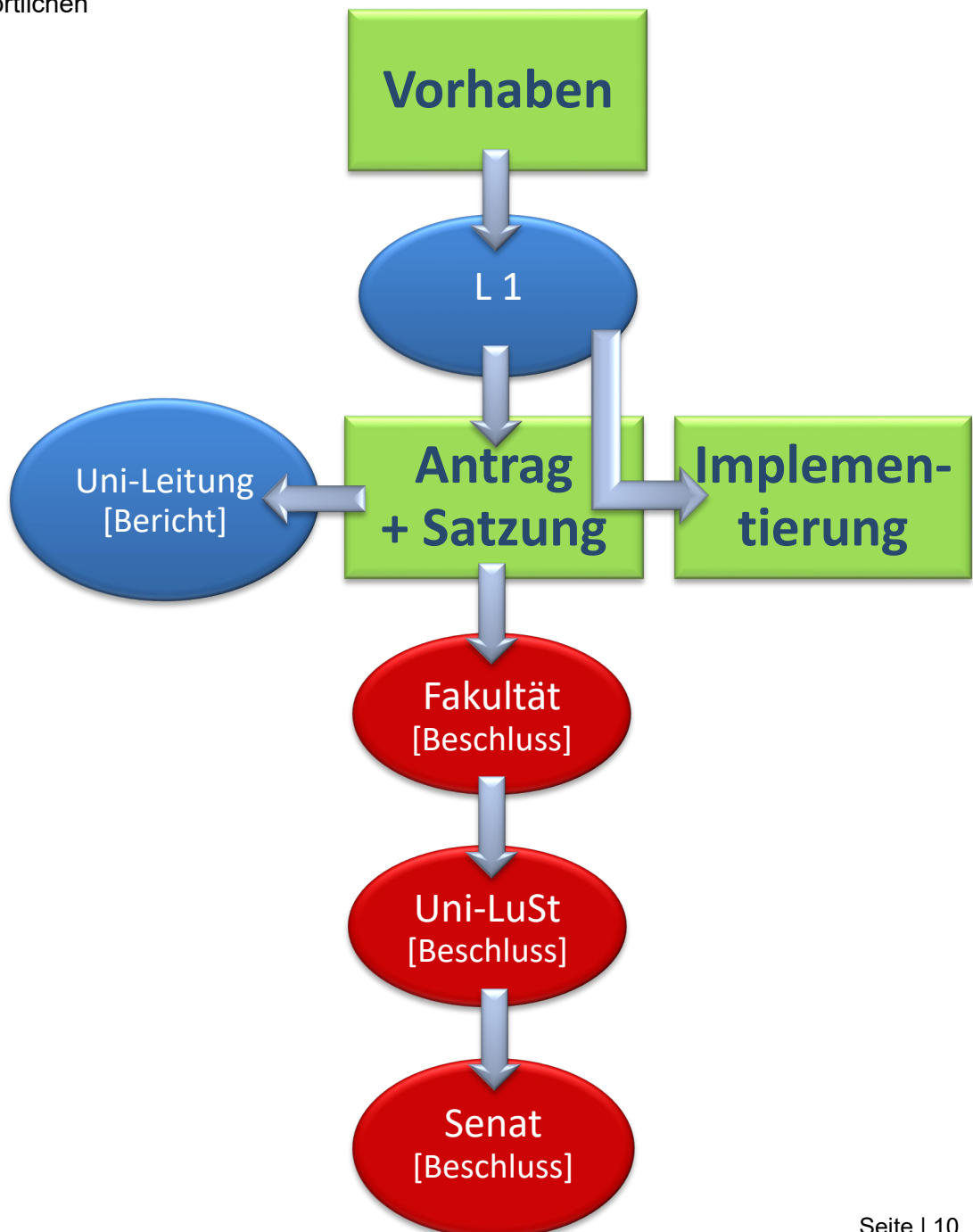
- Einbindung der jeweils notwendigen dezentralen Gremien

Referat L 1 - Studienprogrammentwicklung / Rechtsangelegenheiten

- Beratung und Begleitung bei der Entwicklung von Modulstudien
- Einhaltung der gesetzlich und durch die FAU vorgegebenen Rahmenbedingungen
- Klärung der Implementierung (Immatrikulation, Fristen, Prüfungsverwaltung...)
- Information und Abstimmung mit den beteiligten (L-)Referaten bzgl. Implementierung
- ggf. Information F 2
- Information der Universitätsleitung mittels der „Liste der geplanten Studiengänge“
- Erstellung einer Prüfungsordnung (vgl. Prozess bei Studiengängen)

Uni-LuSt

- Einbindung der zentralen Kommission für Lehre und Studium (Uni-LuSt) über geplante Modulstudien in Form eines Beschlusspunkts
- Einbringung erfolgt durch Referat L 1, ggf. unter Beteiligung der/des Modulstudienverantwortlichen



Akteure und Aufgaben bei der Implementierung von Modulstudien

Diese unterscheiden sich je nach Ausgestaltung der jeweiligen Modulstudien. Als mögliche Akteure und zugehörige Aufgaben sind denkbar:

Modulverantwortliche/-r bzw. Modulstudienverantwortliche/-r

- Ausweisung als Modulstudien in der jeweiligen Modulbeschreibung unter „Verwendbarkeit des Moduls“
- Ggf. Erstellung einer Vorlage für das vergebene Zertifikat

L 3 - Allgemeine Studienberatung bzw. ZfL - Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung

- Berücksichtigung neuer Modulstudien bei Beratungstätigkeit und Informationsmaterialien

L 5 - Studierendenverwaltung

- Einschreibung der Modulstudierenden
- Mitteilung an L 5, welchen Umfang die jeweiligen Modulstudien in ECTS-Punkten haben
- Zuteilung des zugehörigen Schlüssels
- Eine Einschreibung ist derzeit nur während der allgemeinen Einschreibeweiträume möglich.

L 6 - Prüfungsverwaltung

- Erfassung / Eintragung der Prüfungen
- Prüfungsanmeldung
- Ablegungskontrolle
- Wiederholungsprüfung
- Leistungsverbuchung
- Übernahme der Leistungen ins ToR

L 7 - Campusmanagement

- Abbildung der Module
- Abbildung der Modulstudien-PO / -Prüfungen

F 2 (WTT)

Bei Modulen aus berufsbegleitenden Studiengängen:

- Abschluss eines Teilnahmevertrags
- finanzielle Abwicklung

S-PVK / S-PFS

Um Modulstudien bei der Berechnung verschiedener Werte berücksichtigen zu können, wäre eine Curricularwertberechnung erforderlich. Das ist aber auch angesichts der vielen Wahlmöglichkeiten zu aufwendig und kann von S-PVK nicht geleistet werden. Eine Berücksichtigung in der Mittelverteilung kann daher nicht erfolgen; Gleiches gilt für Auslastung und Kapazitätsrechnung.

FAQ-Papier „Modulstudien“

Dies bedeutet für die Berücksichtigung bei

- Leistungsorientierter Mittelvergabe: NEIN
- Dienstleistungsmatrix: NEIN
- Curricularwertberechnung: NEIN
- Deputat: JA
- CEUS-Statistik: JA; eigener Schlüssel zur Kennzeichnung
- Studierendenzahlen: JA; undifferenzierte Berücksichtigung
- Hochschulwahlen: JA; an welcher Fakultät wird gewählt?
- Beteiligung an FAU-St: JA
- Zählung als (1.) Hochschulsesemester: JA

Akteure und Aufgaben bei der Durchführung von Modulstudien

Die Bekanntgabe des Angebots an Modulstudien kann, ähnlich wie bei Studiengängen, über die üblichen Kanäle wie z. B. die Studiengangsdatenbank der FAU erfolgen. Da i. d. R. eine Satzung sowie ein Modulhandbuch vorliegen, ist das Angebot an Modulstudien detailliert einsehbar.

Sofern es bestehende Modulstudien zukünftig nicht mehr geben soll, muss durch die zuständigen Modulverantwortlichen bzw. Modulstudienverantwortlichen rechtzeitig eine Meldung an L 1 erfolgen. Dabei bedarf es einer langen Vorlaufzeit (ca. ein halbes Jahr), da das Studienangebot für das folgende Wintersemester zum 1. Juni eines jeden Jahres feststehen muss.